



Hinweis

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.
Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage

Lesefassung der Satzung der Stadt Neuenrade über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 28.06.2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.965)
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 20.04.2005 (GV.NRW.S.488),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) in der Fassung vom 28.12.2016 (GV.NRW.S.93),

hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Neuenrade unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen folgende Übergangsheime:
 - Am Brunnenbach 1
 - Eichendorffstraße 10
 - Küntroper Straße 158
 - Hauptstraße 7
2. Bei Bedarf unterhält die Stadt Neuenrade weitere Unterkünfte im Sinne des Absatzes 1, wobei die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung finden.
3. Die Übergangsheime der Stadt Neuenrade sind nicht rechtskräftige Anstalten des öffentlichen Rechts



§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Die in die Übergangsheime aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
2. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen behindert,
 - c) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Übergangsheime oder die Weisungen der Stadt Neuenrade dazu Anlass gegeben hat,
 - d) der Benutzer nicht eingewiesenen Personen in den Räumen des Übergangsheimes Unterkunft gewährt.
3. Die Benutzer haben das Übergangsheim unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Tagen, zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt,
 - c) die Verlegung in andere Räume eines Übergangsheimes oder andere zur Verfügung gestellte Räume oder Wohnung der Stadt Neuenrade angeordnet wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 3

Aufsicht und Ordnung im Übergangsheim

1. Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Neuenrade. Die Ordnung im Übergangsheim wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.



§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Neuenrade erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Mehrere Familienmitglieder 1. Grades haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Einweisungsverfügung der Stadt Neuenrade benutzen kann.

§ 5 Gebührenberechnung

1. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person gem. 4 Abs. 1 dieser Satzung setzt sich aus einer Grundgebühr (zur Abdeckung der Vorhaltekosten) und einer Verbrauchsgebühr (für die tatsächlich bezogene Leistungsmenge / zur Deckung der laufenden Kosten) zusammen

Die zu entrichtenden Gebühren werden anhand der zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Gebührenkalkulationen) ermittelt. Die Höhe der monatlichen Gebühr für die jeweiligen Übergangsheime ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

2. Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und die einzelnen Verbrauchskostenpauschalen anteilig nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden getrennt berechnet.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am fünften Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.



§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuenrade über die Errichtung und Unterhaltung des Übergangsheimes „Am Brunnenbach 1“ zur Unterbringung von Aussiedlern vom 28.03.1995 außer Kraft.

Antonius Wiesemann

Der Bürgermeister